

RS VwGH Erkenntnis 2006/11/14 2005/05/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 27. April 2004, ZI.2003/05/0082, hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass § 16a Abs. 8 MeldeG dem § 78 Abs. 1 zweiter Satz AVG nicht derogiert hat. Gleiches gilt für § 18 Abs. 6 MeldeG. § 78 Abs. 1 zweiter Satz AVG enthält für Rechtsträger, die zur Vollziehung der Gesetze berufen sind, eine an die Sache anknüpfende spezielle Regelung.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at